



Amtsblatt

Nr.38/2020 vom 30. November 2020 – 28. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite | |
|--------------------------------|-------|---|
| <u>Bekanntmachungen</u> | 2 | Feststellung eines Listennachfolgers für einen gewählten Bewerber für den Integrationsrat |
| | 3 | Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.11.2020 und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen |

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die Feststellung eines Listennachfolgers für einen gewählten Bewerber für den
Integrationsrat**

Der am 13. September 2020 zum Mitglied des Integrationsrates der Stadt Velbert gewählte Bewerber, Herr Kadir Bicerik, hat auf seine Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Velbert durch Erklärung am 05.11.2020 verzichtet.

Nach der Reserveliste der Internationale Sozialdemokratische Liste (ISDL) ist

Herr Murat Kaaragac,
Geburtsjahr: 1989, Postleitzahl: 42551 Velbert, E-Mail: Murat.Karaagac@bdaj-nrw.de

der nächste Kandidat auf der Reserveliste.

Herr Kaaragac hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Entscheidung können nach § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, den 16.11.2020

Stadt Velbert
Der Wahlleiter

gez. Gerno Böll

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.11.2020 und die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Gemarkung : Niederelfringhausen (1117); Nordrath (3270), Langenberg (3280), Oberbonsfeld (3300)
 Flur : 1, 2, 3 ; 1 ; 26 ; 6
 Flurstück : 59, 90, 202-203 ; 8-10, 49, 73, 75, 81-82 ; 94, 96 | 262 | 31, 38, 74, 76, 137-139, 149, 150, 152, 156-157 | 159, 161, 722
 Lage: Hattingen: Höhenweg, Auf dem Bemberg ; Velbert: Stumpsberg, Deilbach
 Zweck : Grenzvermessung der Kreisgrenze
 Kreis Mettmann Stadt Velbert / Ennepe-Ruhr-Kreis Stadt Hattingen
 Geb.-Nr. : 201078-1

Die Ergebnisse der Grenzermittlung bzw. Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind den Beteiligten gemäß § 21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW vom 1. April 2014 ([GV. NRW. S. 256](#))) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 218b) in einem Grenztermin bekanntzugeben.

Da einige Beteiligte bzw. ihrer Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnten , und auf eine Durchführung des Grenztermins aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet wurde, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp , Regerstr. 3, 42549 Velbert ab dem 30.11.2020 für die Dauer eines Monats.

Einen Termin zur Einsichtnahme können Sie unter der Telefonnummer 02051 – 80 09 43-0 in der Zeit von Montag – Donnerstags von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr vereinbaren.

Belehrung über die Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung * kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Offenlegung Klage bei dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Velbert, den 25.11.2020

Pennekamp, Öffentl.best.VermIng.